OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450349/12/HW

Datum:
Linz, 7. Mai 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A M S, x, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W F, x, x, gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde A, datiert mit 8.2.2019, Zl.: II-900-1/4, betreffend ein Nachsichtsverfahren

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 10.1.2017 wurde ausgeführt, dass betreffend die Liegenschaft von A M S (EZ x, KG x) vom Finanzamt der Grundsteuermessbetrag mit € 0,00 bzw. € 0,32 festgesetzt worden sei. Weiters wurde vorgebracht, dass – obwohl die Liegenschaft bereits im Jahr 2002 in eine forstwirtschaftliche Fläche umgewidmet worden wäre – unverändert die für Bauland vorgesehene Grundsteuer B vorgeschrieben und auch entrichtet worden wäre und es wurde der Antrag gestellt, die für den Zeitraum 2002 bis 2010 vorgeschriebene Grundsteuer B unbedingt nachzusehen und zu refundieren.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wird Bezug nehmend auf den Antrag vom 10.1.2017 ausgesprochen, dass die Grundsteuer B nicht nachgesehen wird.

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Beschwerdeführerin (kurz „Bf“). Begründend wird kurz zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass vorliegend von einer sachlichen Unbilligkeit auszugehen sei.

II.1. Nach Einsicht in den vorliegenden Behördenakt wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Die Bf ist seit 1989 Eigentümerin der Liegenschaft EZ x, KG N (Grundbuchsauszug). Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft wurde von der Marktgemeinde A aufgrund des aufsichtsbehördlich genehmigten Flächenwidmungsplanes Nummer x (ab 2002) als forstwirtschaftliche Fläche (Wald) gewidmet, dieser Flächenwidmungsplan wurde mit Bescheid der Landesregierung vom 9.4.2002 aufsichtsbehördlich genehmigt. Bereits mit Schreiben vom 3.12.2001 erfolgte unter anderem gegenüber der Bf die Verständigung, dass der Flächenwidmungsplan Nr. x zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorliege und vor Beschlussfassung der Plan vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sei und die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, nachweislich von der Planauflage zu verständigen seien. Weiters wird in diesem Schreiben ausgeführt, dass der Flächenwidmungsplan vom 5.12.2001 bis 2.1.2002 beim Gemeindeamt aufliege (Bescheid vom 9.4.2002; Schreiben vom 3.12.2001; Feststellungen im angefochtenen Bescheid; Vorbringen Bf). Mit Bescheid des Finanzamtes vom 22.12.2016 wurde vom Finanzamt Gmunden Vöcklabruck betreffend die EZ 58 ab 1.1.2011 der Grundsteuermessbetrag mit 0,32 Euro festgesetzt, der Einheitswert (Art des Steuergegenstandes: forstwirtschaftlicher Betrieb) mit 200 Euro. Zuvor war der Einheitswert für die

verfahrensgegenständliche Liegenschaft ab 1.1.1990 mit 1.094.000 Schilling festgesetzt (Mitteilung des FA; Bescheid des FA; Feststellungen im angefochtenen Bescheid; Vorbringen Bf). Für das Jahr 2002 wurden 776,83 Euro, für die Jahre 2003 bis einschließlich 2010 wurden jeweils 776,84 Euro Grundsteuer überwiesen (unbestrittene Feststellungen im angefochtenen Bescheid).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Behördenakt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Unterlagen gründen. Der Sachverhalt wurde im Wesentlichen auch bereits im angefochtenen Bescheid so festgestellt und von der Bf nicht substantiiert bestritten. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet (ON 11).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 236 Abs. 1 BAO können fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre, wobei diese Bestimmung nach Abs. 2 auch auf bereits entrichtete Abgabenschuldigkeiten sinngemäß Anwendung findet. Die Unbilligkeit nach § 236 BAO kann persönlicher oder sachlicher Natur sein (Ellinger/Sutter/Urtz, BAO$^3$ § 236 Anm 9).

Die Bf bringt vor, dass im vorliegenden Fall eine sachliche Unbilligkeit vorliege. Hierfür spricht vordergründig zwar der Umstand, dass nach den materiell rechtlichen Bestimmungen die in den verfahrensgegenständlichen Jahren vorgeschriebene Grundsteuer B nicht für forstwirtschaftliche Flächen vorgesehen ist und die gegenständliche Liegenschaft bereits ab 2002 als eine forstwirtschaftliche Fläche gewidmet wurde. Nach der Rsp des VwGH dient – worauf die belangte Behörde mit Recht hinweist – die Nachsicht grundsätzlich allerdings nicht dazu, Unrichtigkeiten von Abgabenfestsetzungen zu beseitigen oder unterlassene Rechtsbehelfe nachzuholen (vgl. etwa Ellinger/Sutter/Urtz, BAO$^3$ § 236 E 306). Im vorliegenden Fall würde die Nachsicht aber dazu dienen, von der Bf unterlassene Handlungen „nachzuholen“. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen, wonach von der belangten Behörde verlangt werden könne, dass ein Hinweis auf die steuerlichen Auswirkungen der Änderung eines Flächenwidmungsplans gegeben werde bzw., wonach von einem Durchschnittsmenschen nicht erwartet werden könne, dass ihm die steuerlichen Konsequenzen eines Flächenwidmungsplans bekannt seien, ist auszuführen, dass im vorliegenden Fall eine gesetzliche Verpflichtung zur Information über die steuerlichen Konsequenzen aufgrund einer Umwidmung nicht bestanden hat. Dass von der Abgabenbehörde falsche Auskünfte erteilt worden wären (auf welche die Bf vertraute), ist nicht ersichtlich und es wurde dies von der Bf auch nicht

behauptet. Im Übrigen stellt die fehlende Möglichkeit einer Rückerstattung der Grundsteuer infolge Verjährung lediglich eine Auswirkung der allgemeinen Rechtslage dar, durch die alle von dem betreffenden Gesetz erfassten Abgabepflichtigen in gleicher Weise berührt werden, und es kommt im gegenständlichen Fall zu keinem atypischen Vermögenseingriff, der seine Wurzel in einem außergewöhnlichen Geschehensablauf hat, der auf eine vom Steuerpflichtigen nicht beeinflussbare Weise eine nach dem gewöhnlichen Lauf nicht zu erwartende Abgabenschuld auslöste (vgl. VwGH 15.9.2016, Ra 2015/15/0076). Eine sachliche Unbilligkeit liegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes daher nicht vor.

Hinweise darauf, dass eine persönliche Unbilligkeit vorliegen würde, haben sich im gegenständlichen Verfahren nicht ergeben, dies wird von der Bf aber ohnedies nicht behauptet.

Es ist die Beschwerde daher spruchgemäß abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die Beurteilung der Voraussetzungen für eine Nachsicht anhand der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgte (vgl. dazu etwa die zitierte Entscheidung). Im Übrigen erfolgte die Entscheidung über die Nachsicht anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Verfahren, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger